

Betriebsanweisung für das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN)

I. Rechtsform und Aufgaben

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- (1) ¹Das Logistik Zentrum Niedersachsen (LZN) ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. ²Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbetriebe, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ und hat seinen Sitz in Hann. Münden mit Außenstelle in Hannover.

§ 2 Aufgaben

- (1) Dem LZN obliegt die zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung.
- (2) Das Leistungsangebot und die Nutzung des LZN werden für die Landesverwaltung in einer Beschaffungsordnung festgelegt.
- (3) ¹Dem LZN obliegen im Rahmen von rechtsverbindlichen Kooperationen mit anderen öffentlichen Auftraggebern der Einkauf und die Belieferung der Bediensteten sowie der Dienststellen der niedersächsischen Landesverwaltung mit Dienst- und Schutzkleidung sowie mit Sonderausstattung. ²Das LZN betreibt im Rahmen seiner Aufgaben nach Satz 1 Produktentwicklung, Produkterweiterung und Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung.
- (4) Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann das LZN auch die zentrale Beschaffung nach Absatz 1 für weitere Stellen der öffentlichen Verwaltung sowie das Eingehen neuer Kooperationen nach Absatz 3 übernehmen, wenn hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben für die unmittelbare niedersächsische Landesverwaltung beeinträchtigt wird.

II. Betriebsführung und Aufsicht

§ 3 Grundsätze, Geschäftsführung, Organisation

- (1) Das LZN nimmt im Rahmen der Betriebsanweisung seine Aufgaben selbständig wahr.
- (2) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „Logistik Zentrum Niedersachsen“ abgegeben.
- (3) Das LZN wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet; die stellvertretende Geschäftsführung ist ständige Vertretung der Geschäftsführung.
- (4) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des LZN nach Maßgabe der Rechtsvorschriften, den Bestimmungen dieser Betriebsanweisung sowie den Vorgaben der allgemeinen Dienst- und Fachaufsichtsbehörde mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. ²Sitz der Geschäftsführung ist Hann. Münden. ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer

ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter i. S. der dienstrechtlichen Bestimmungen. ⁴Der Geschäftsführung obliegt die Ergebnisverantwortung des LZN.

- (5) Entscheidungen zur Ablauf- und Aufbauorganisation trifft das LZN in eigener Verantwortung.
- (6) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich das LZN des NLBV.
- (7) Das LZN gibt sich eine Geschäftsordnung, welche das Nähere regelt.

§ 4 Aufsicht

- (1) ¹Das LZN untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsicht soll auf der Basis einer Kultur des Vertrauens unter Nutzung moderner Steuerungsinstrumente erfolgen.
- (2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann dem LZN Weisungen erteilen. ²Sie hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Prüfung aller Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Aufsichtsbehörde sind vorbehalten:
 - a) die Änderung der Betriebsanweisung,
 - b) die Zustimmung zu den Gemeinkostenzuschlagssätzen,
 - c) die Zustimmung zum Stundensatzhonorar,
 - d) die Änderung der Beschaffungsordnung,
 - e) die Übertragung und der Widerruf der Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung,
 - g) die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und
 - h) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- (4) Das LZN hat die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftliche Entwicklung und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

§ 5 Betriebsausstattung

Das Land Niedersachsen stellt dem LZN die notwendigen Flächen zur Erfüllung des Betriebszweckes gegen Nutzungsentgelt zur Verfügung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 6 Grundsätze der Aufgabenerledigung

- (1) Als zentrale Beschaffungsstelle soll das LZN
 - a) Prozesse optimieren (z. B. durch verstärkte Digitalisierung),
 - b) Prozesskosten senken,
 - c) Preisvorteile erzielen und
 - d) die Einhaltung des Vergaberechts sicherstellen.
- (2) ¹Das LZN hat geeignete Maßnahmen zur Korruptionsprävention vorzusehen. ²Die Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung,

insbesondere die Antikorruptionsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

- (3) Bei den Beschaffungen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass auch umweltbezogene, qualitative, innovative und soziale Aspekte sowie die Interessen des Mittelstandes Berücksichtigung finden.

IV. Wirtschaftsführung

§ 7 Grundsätze

- (1) ¹Die Tätigkeit des LZN ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. ²Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert.
- (2) Die Wirtschaftsführung des LZN erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Aufstellung des Wirtschaftsplans

¹Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung.

§ 9 Zahlungsverkehr

¹Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs unterhält das LZN ein Girokonto bei der Norddeutschen Landesbank. ²Das Konto nimmt banktäglich am automatischen Verstärkungs- und Abführungsverfahren (taggleiches, valutenneutrales Kontenclearingverfahren) mit einem Girokonto der Landeshauptkasse teil.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Betriebsanweisung tritt am 1.7.2021 in Kraft. ²Im dritten Jahr nach Inkrafttreten findet eine Evaluierung der Betriebsanweisung statt.